

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

I. Entwicklung des Deponierechts

- **Bisher** war das Deponierecht geregelt insbesondere in drei Verordnungen: **Abfallablagerungsverordnung** (AbfAbIV), **Deponieverordnung** (DepV) und **Deponieverwertungsverordnung** (DepVerwV)
- **TA Abfall (1991) und TA Siedlungsabfall (1993)**: Als Verwaltungsvorschriften hatten diese Regelwerke den Nachteil, dass sie nur den Ermessensrahmen von Behörden begrenzen, im Einzelfall die Behörden aber auch abweichende Entscheidungen treffen können. Entsprechend flexibel sind die Anforderungen in den 90er Jahren von den Ländern ausgelegt worden.
- Mit der **Abfallablagerungsverordnung von 2001** wurden die Anforderungen an die Ablagerung von Siedlungsabfällen und an die Errichtung und den Betrieb der hierfür zulässigen Deponien weiter verrechtlicht. Insbesondere erfolgte eine Ergänzung um spezielle Deponiezuordnungskriterien für mechanisch biologisch behandelte Siedlungsabfälle. Seit dem 01.06.2005 werden keine nicht vorbehandelten Abfälle abgelagert.
- Mit der **Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen** (30. BImSchV), werden die Ablagerungsanforderungen um Anforderungen zum Stand der Technik von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen (MBA) flankiert.
- Die Anforderungen der Ablagerungsverordnung zur Vorbehandlung traten fristgerecht zum 1.6.2005 in Kraft. Die Verordnung verpflichtet die betroffenen Abfallbesitzer und Deponiebetreiber rechtlich unmittelbar. Ausnahmen für die Ablagerung un behandelter Abfälle über den 01.06.2005 hinaus wurden nicht zugelassen. Zuvor auf Grundlage der TA Siedlungsabfall noch erteilte behördliche Ausnahmen wurden unmittelbar durch die Verordnung zu diesem Zeitpunkt beendet. Gleichzeitig wurden ca. 200 Deponien stillgelegt, die den Anforderungen nicht mehr entsprachen (Quelle BMU).

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

I. Entwicklung des Deponierechts

- Mit dem Inkrafttreten der **Deponieverordnung** am 1. August 2002 wurde die Sicherung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung näher geregelt. Abkehr von der Deponierung von Siedlungsabfällen (6 % in 2006; nur Niederlande und Dänemark sind besser)
- MBA: Heizwertreiche Fraktion zur thermischen Verwertung; heizwertarme zur Deponierung; bei MBS und MPS ist der Anteil der Deponiefraktion wesentlich geringer (output 10:40%).
- Mit der **Deponieverwertungsverordnung**, die am 1. September 2005 in Kraft getreten ist, wurden schließlich auch für die Verwertung von Abfällen auf Deponien ähnlich strenge Maßstäbe wie für die Beseitigung von Abfällen vorgegeben. Im Ergebnis kann seit diesem Tag kein Abfall mehr auf Deponien entsorgt werden, wenn er nicht spezifische Zuordnungswerte einhält.
- Ein weiteres wichtiges Datum in den Verordnungen ist der 16. Juli 2009: Ökologisch unzulängliche Deponien dürfen ab diesem Datum nicht mehr weiter betrieben werden.

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

II. DepV 2009 Überblick

- **Nunmehr** sind die **AbfAbIV** und die **DepVerwV** in die **neue Deponieverordnung** integriert worden
- Gleichzeitig sind folgende Technischen Anleitungen aufgehoben worden: TA Abfall und TA Siedlungsabfall
- Die neue **DepV** ist unterteilt in folgende Abschnitte (vgl.: Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009, in Kraft seit dem 16. Juli 2009):
 - (1) Allgemeine Bestimmungen - § § 1, 2
 - (2) Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien - § § 3-13
 - (3) Verwertung von Deponieersatzstoffen - § § 14-17
 - (4) Sonstige Vorschriften - § § 18-22
 - (5) Langzeitlager - § § 23, 24
 - (6) Schlussvorschriften - § § 25-28

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV - Einführung

- **Ziel der DepV** sind noch immer verbindliche Vorgaben für die die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, die Stilllegung, die Nachsorge von Deponien sowie an die Erbringung von Sicherheitsleistungen
- Nach der Neureglung kann sowohl die Deponie insgesamt als auch der einzelne Deponieabschnitt errichtet, betrieben, stillgelegt sowie endgültig stillgelegt werden.
- Der Anwendungsbereich der Deponierichtlinie, zu u.a. deren Umsetzung das Deponierecht novelliert wurde, erfasst **alle Abfallbeseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche sowie bestimmte Lager für eine längerfristige Zwischenlagerung.**
- Im Hinblick auf organisatorische, betrieblich und materielle Anforderungen differenziert sie nach **Deponieklassen** → Diese Ausrichtung und Klassifizierung wird in der DepV umgesetzt (nur noch 4 oberirdische und eine untertägige Deponieklasse).
- Die **hohen Standards** bzgl. der Vorbehandlung von Abfall aus **der AbfAbIV** wurden in die neue DepV **übernommen.**
- Ebenso wurden die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** zu Verwertung von Abfällen auf Deponien **aus der DepVerwV** in die DepV entsprechend **übernommen.**

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV - Anwendungsbereich

- Unterscheidung eines **sachlichen** und **persönlichen Anwendungsbereichs** - § 1

Anwendung auf:	Anwendung auf:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien, 2. die Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien und des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff, 3. die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, 4. den Einsatz von Abfällen als und zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff, 5. die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Langzeitlagern 6. die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Träger eines Deponievorhabens, 2. Betreiber und Inhaber von Deponien (Deponiebetreiber), 3. Betreiber von Langzeitlagern, 4. Erzeuger und Besitzer von Abfällen 5. Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff.

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV

Errichtung/Betrieb § 3-13

- § 3 legt die Anforderungen fest, die bei der Errichtung von Deponien einzuhalten sind. Dabei unterscheidet er nach den verschiedenen Deponieklassen.
- § 4 legt fest, welche Grundpflichten vom beim Betrieb einer Deponie bezüglich ihrer Organisation vom Deponiebetreiber einzuhalten sind. Dazu gehört etwa, dass jederzeit ausreichendes und fachlich geeignetes Personal vorhanden ist.
- Ein Inbetriebnahme von Deponien darf gemäß § 5 immer erst erfolgen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist – auch bei Änderungen einer Deponie oder eines Deponieabschnitts.
- **Die Anforderungen zur Abfallannahme nehmen den Abfallerzeuger stärker in die Verantwortung.** Nach § 6 dürfen Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien erfüllt sind. Diese sind hier näher festgelegt. In § 7 sind jeweils nach Deponieklassen ausgerichtet Abfälle beschrieben, die nicht abgelagert werden dürfen.
- Zur ordnungsgemäßen Ablagerung bedarf der Deponiebetreiber verschiedenster Informationen über den abzulagernden Abfall, die ihm vom Abfallerzeuger oder – einsammler gemäß § 8 vorzulegen sind. Gleichwohl ist der Deponiebetreiber zu einer Kontrolle der Informationen auf deren Vollständigkeit hin verpflichtet.

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV

Errichtung/Betrieb § 3-13

- Für die Handhabung von Abfällen durch den Deponiebetreiber verweist **§ 9** weitestgehend auf die einzuhaltende Standsicherheit des Deponiekörpers. Weitergehende Anforderungen für Deponieklasse IV finden sich in den Anhängen zur DepV.
- Die **§ § 10-12** betreffen die Stilllegung und Nachsorge von Deponien, wobei **§ 12** nicht nur auf die Nachsorgephase anzuwenden ist, sondern auch allgemein Anforderungen an die Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen, die von einer Deponie ausgehen bzw. sie betreffen können.
- Die **Nachsorgephase** ist definiert als der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach **§ 36 Absatz 5 des KrW-/ AbfG** den Abschluss der Nachsorge der Deponie feststellt.
- Die einzelnen Informations- und Dokumentationspflichten der Deponiebetreibers sind in **§ 13** dargelegt, insbesondere zum Abfallkataster und Betriebstagebuch.

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV

Verwertung: § § 14-17

- Trotz der Zwecksetzung von Deponien als Beseitigungsanlagen ist eine **stoffliche Verwertung von Abfällen auf Deponien grundsätzlich nicht ausgeschlossen**. Die Deponie ist ein Bauwerk, auf der neben Abfällen auch zahlreiche Baustoffe eingesetzt werden müssen, die zum Teil auch aus Abfällen bestehen können, sog. **Deponieersatzbaustoffe**. Dieser Einsatz von Abfällen zur Verwertung ist nunmehr in der DepV geregelt (**§ § 14-17**). Im **Kern** geht es bei den Anforderungen an die Verwertung von Abfällen auf Deponien darum, eine **ordnungsgemäße und schadlose Verwertung** im Sinne von **§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG** sicherzustellen.
- **An den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen auf Deponien werden gleich strenge Anforderungen gestellt wie an die Beseitigung von Abfällen.** **§ 14** regelt die Grundsätze der Verwertung von Deponieersatzstoffen und verweist hinsichtlich deren konkreter Anwendungsmöglichkeiten auf die in **§ 15** beschriebenen Einsatzbereiche (**Details in Anhang 3**). Nach wie vor ist oberster Grundsatz, dass das Wohl der Allgemeinheit bei ihrem Einsatz nicht beeinträchtigt wird. Bestimmte Anfälle dürfen allerdings a priori nicht als Deponieersatzbaustoffe verwendet werden, **§ 14 Abs. 2**.
Auch für die Deponieersatzstoffe gelten die Informations- und Dokumentationspflichten des **§ 8**.

Schmitz Rechtsanwalte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV

Sonstige Vorschriften: § § 18-22

- Der Abschnitt zu den sonstigen Vorschriften betrifft vor allem verfahrensrechtliche Fragen. Allerdings ist hier auch festgelegt, dass der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheit zur Erfullung von Auflagen und Bedingungen zu leisten hat (§ 18 Abs. 1 S. 1). Art und Umfang dieser Sicherheitsleistung werden hier naher beschrieben.

Langzeitlager: § § 23, 24

- Fur die Errichtung und den Betrieb von Langzeitlagern gelten gema § 23 nach Deponieklassen ausgerichtet jeweils nur einzelne der vorstehenden Bestimmung. Es wird in § 23 auf die jeweils anzuwendenden Vorschriften verwiesen.
- Zwischenlagerung bringt ebenso Probleme mit der Geruchsbelastigung und Deponiegasbildung sowie Gefahr der Selbstentzundung mit sich.

Schmitz Rechtsanwalte Frankfurt a. M.

A. Die neue DepV

DepV – Die Anhange

- **Anh 1:** Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflachenabdichtungssysteme von Deponien der **Klassen 0, I, II und III**
Die Anforderungen an die geologische Barriere und die Abdichtungssysteme werden flexibilisiert.
- **Anh 2:** Anforderungen an den Standort, geologische Barriere, Langzeitsicherheitsnachweis und Stilllegungsmanahmen von Deponien der **Klasse IV** im Salzgestein
- **Anh 3:** Zulassigkeits- und Zuordnungskriterien fur **Deponieersatzbaustoffe**
- **Anh 4:** Vorgaben zur **Beprobung von Abfallen** (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Abfallen und Deponieersatzbaustoffen); Ubernahme der Vorgaben aus der alten DepV bzw. der AbfAbIV
- **Anh 5:** Information, Dokumentation, Kontrollen, Betrieb **DepV – Die Anhange**

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

B. Update: Grundsätze und Grundpflichten (KrW-/AbfG)

I. Fakten

- EG-Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG
- Novellierung und Neufassung im Jahr 2008: Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008, in Kraft seit 12.12.2008
- Ablauf der mitgliedstaatlichen Umsetzungsfrist: Ende 2010
- Elektronisches Abfallnachweisverfahren (ab dem 01.04.2010)

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

B. Update: Grundsätze und Grundpflichten (KrW-/AbfG)

II. Kernelemente der Novelle **AbfallrahmenRL (Überblick)**

- Abfallbegriff
 - Anwendungsausschluss für unbewegliche Sachen
 - Abgrenzung Abfall/Nebenprodukt
 - Ende der Abfalleigenschaft
- Fünfstufige Abfallhierarchie

Ergänzung der „Grundstufen“ Vermeidung, Verwertung, Beseitigung durch Untergliederung der Verwertungsstufe

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

B. Update: Grundsätze und Grundpflichten (KrW-/AbfG)

II. Kernelemente der Novelle AbfallrahmenRL(Überblick)

- Abgrenzung Verwertung und Beseitigung
 - Verwerterstatus von Müllverbrennungsanlagen
- Prinzipien der Entsorgungsautarkie und Nähe
 - Hausmüllklausel
 - Verhältnis kommunaler und privater Entsorgung
 - > **Exkurs:** Aufgabenverteilung in der Abfallwirtschaft
BVerwGE 18.06.2009, Az.: 7 C 16.08
- Abfallvermeidung
 - Umfang Herstellerverantwortlichkeit
 - Abfallvermeidungsprogramme
- Abfallverwertung
 - Umweltverträgliche Abfallverwertung
 - Einführung von Recyclingquoten und getrennter Sammlung

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

B. Update: Grundsätze und Grundpflichten (KrW-/AbfG)

III. Resümee

- Rechtssicherheit durch Kodifizierung richterrechtlich entwickelter Maßstäbe, aber keine Instrumentalisierung zur Reduktion der Stoffströme
- Novellierung führt zu grundlegenden Veränderungen des Abfallrechts
- Regelungen zu Nebenprodukten (Art. 5) und zum Ende der Abfalleigenschaft (Art. 6) schränken Abfallrecht zugunsten einer besseren Ressourcenbewirtschaftung ein
- Effektiver Vollzug bedarf gleichwohl Konkretisierung zahlreicher Voraussetzungen (Stichwort: Komitologieverfahren)
- Abfallrahmenrichtlinie zwingt zur Novellierung des deutschen KrW-/AbfG (künftig KrWG)
 - Abfallmengenströme und Entsorgungswege können sich ändern
(Quelle: Abfallwirtschaftsplan Hessen, Entwurf Stand 12/09)
 - Prinzipien der Nähe und Nachhaltigkeit
 - Kapazitäten

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

B. Update: Grundsätze und Grundpflichten (KrW-/AbfG)

III. Resümee

- Zu begrüßen ist das Bestreben, technische Umweltstandards für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten auf Grundlage der besten verfügbaren Techniken zu formulieren und damit europaweit zu harmonisieren.

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

C. Aufgabenverteilung in der Abfallwirtschaft

Verhältnis kommunaler und privater Entsorgung

- Hausmüll künftig in MVA verwertbar, Hausmüll wird deshalb überwiegend Abfall zur Verwertung sein, für Aufgabenverteilung zwischen öff.-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Entsorgungswirtschaft wird deshalb v.a. entscheidend sein, ob und inwieweit Besitzer von Abfällen aus Haushaltung zur Verwertung berechtigt sind, Dritte mit Verwertung zu beauftragen
- Art. 16 gewährleistet nur eine Absicherung der komm. Überlassungspflichten im Haushaltsbereich in ihrem **Kernbereich** („**gemischte** Haushaltsabfälle“)
- Das KrW-/AbfG geht weiter: nach § 13 I können auch getrennt bereitgestellte Haushaltsabfälle (Bioabfälle, Papier) zur Verwertung der komm. Überlassungspflicht unterworfen werden
- „Kampf um das Altpapier“ und weitere Konflikte um werthaltige Abfälle (Schrott, Metalle, Glas, Textilien) drohen in Anbetracht steigender Rohstoffpreise
- **BVerwG**: Grundsatzentscheidung (18.6.2009, 7 C 16.08): die Verwertung von (auch getrennt gesammeltem) verwertbarem Hausmüll steht grds. den komm. Entsorgungsträgern zu. Private Entsorger dürfen nicht beauftragt werden. Es stellt sich die Frage, ob eine derart strikte Überlassungspflicht mit dem EG-Primärrecht (Warenverkehrsfreiheit, mögliche Rechtfertigung gem. Art. 86 II EGV) und dem EG-Sekundärrecht (AbfRRL) vereinbar ist.

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

D. Aktuelle Rechtsprechung Deponierecht

- Transport von Deponiesickerwasser
(Niedersächsisches OVG v. 09.03.2007 - 7 LA 197/06)
- Sicherheitsleistung (z. B. BVerwG v. 26.06.2008 – 7 C 50.07)
- Nachsorge (VG Ansbach v. 21.10.2009 - AN 11 K 08.01990)

Schmitz Rechtsanwälte Frankfurt a. M.

E. Aufgaben für die Abfallwirtschaft

Deponierecht
Anforderung an die Ablagerung (SRU 2008)

Für die einzelnen Entsorgungsalternativen gibt es mit Blick auf das Leitbild 2020 (vollständige Verwertung (BMU 1999)) unterschiedlichen Handlungsbedarf:

- Die Verfahrensvarianten, die eine Deponiefraktion produzieren, sind langfristig weder mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Verwertung noch der Abkehr von der Deponierung vereinbar.
- Für die MBA-Varianten, deren Output nachfolgend einer thermischen Behandlung unterzogen wird, besteht (ebenso wie für die MVA) die Notwendigkeit einer Optimierung der Verwertbarkeit der entstehenden Schlacke.
- Die MBA als Vorbehandlungsanlage vor der thermischen Behandlung erfüllt die Kriterien der Entsorgungssicherheit und Rechtskonformität, allerdings aufgrund des hohen Nachrüstbedarfs auf Kosten der Wirtschaftlichkeit.
- Spätestens nach Abschluss der Phase der technischen „Kinderkrankheiten“ sollte die MBATEchnik einer erneuten Standortbestimmung in der deutschen Abfallwirtschaft unter dem Blickwinkel einer Energie-, Klima- und Ressourcenbilanz unterzogen werden.
- Auch die administrativen Instrumente wie etwa das Deponieverbot von Kunststoffen und Verpackungen wird zur Umsetzung der Produktverantwortung gefordert.

F. Umweltschadens- und Bodenschutzrecht

Aktuelle Fragen zum Umweltschadensgesetz vom 10.05.2007

Verantwortlichkeiten (§ 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1)

- Natürliche/jur. Person,
- die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt,
- und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat.

Verursachung des Schadens

- Alle Umweltschäden durch Tätigkeiten nach Anlage 1 (Verschulden irrelevant)
- Biodiversitätsschäden auch soweit durch andere berufliche Tätigkeiten schuldhaft (vorsätzl. o. fahrl.) verursacht

Pflichten der Verantwortlichen

- Information, § 4
- Gefahrenabwehr, § 5
- Sanierung, §§ 6, 8

Behördliche Überwachung/Anordnung § 8